OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500324/9/KH

Datum:
Linz, 26. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. (FH) S E, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Juni 2017, GZ: Agrar96-100/04-2017/BS, wegen Übertretung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängten Verwaltungsstrafen auf jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 9 Stunden) herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 20 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. Juni 2017, GZ: Agrar96-100/04-2017/BS, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. (FH) S E (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 16,5 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, dass am 28. Oktober 2016 in der Zeit von 07.45-14.45 Uhr sowie am 31. Oktober 2016 in der Zeit von 12.00-15.45 Uhr im Zuge von angekündigten Vor-Ort-Kontrollen festgestellt worden sei, dass die Anwendung bzw. der Einsatz von glyphosathältigen Pflanzenschutzmitteln im Herbst 2016 (vor 31. Oktober 2016) auf dem Feldstück X, Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, Gemeinde X, sowie auf dem Feldstück X, Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, nicht dokumentiert worden sei. Es sei somit keine vollständige Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln (Kulturpflanze, Feldstück, Handelsbezeichnung, Menge, Zeitpunkt der Verwendung) vorgelegen und der Bf habe folglich § 18a Oö. Bodenschutzgesetz 1991 zuwidergehandelt.

2. Mit Eingabe vom 6. Juli 2017 erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass die Dokumentation aufgrund der widrigen Umstände zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war, aber mit Sicherheit in den nächsten Tagen von statten gegangen wäre.

3. Verfahrenslauf:

3.1. Die Agrarmarkt Austria übermittelte der belangten Behörde einen Kontrollbericht betreffend die durch F P als Leiterin der Amtshandlung am 28. Oktober 2016 sowie am 31. Oktober 2016 durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb des Bf, Betriebs- und Betriebsstättennummer X, im Zusammenhang mit der Äußerung eines Verdachts einer Verwaltungsübertretung (Anwendung von Bioziden und Dokumentation der Anwendung von Bioziden bzw. Pflanzenschutzmitteln / Verwendung von Pflanzenschutzmitteln).

3.2. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 30. Mai 2017 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung, welche denselben Inhalt wie das in der Folge ergangene Straferkenntnis hatte. Die Postsendung wurde vom Bf nicht behoben. In der Folge erging das oben unter Punkt 1. erwähnte, im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis, gegen das der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte im Rahmen seines Ermittlungsverfahrens am 21. Dezember 2017 eine mündliche Verhandlung durch, zu welcher M E, der Vater des Bf, als dessen Vertreter unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht sowie die als Zeugin geladene F P /Agrarmarkt Austria

erschienen. Die belangte Behörde hatte aus Termingründen auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Vater des Bf brachte in der Verhandlung vor, dass sein Sohn Pächter und Bewirtschafter der Landwirtschaft sei und deshalb im Kontrollbericht der Agrarmarkt Austria aufscheine, zur Tatzeit habe jedoch der Vater des Bf die Felder mit dem glyphosathältigen Pflanzenschutzmittel gespritzt und die mangelhafte Dokumentation sei durch ihn und nicht durch seinen Sohn erfolgt. Er selbst sei bereits seit langer Zeit Landwirt und habe - wie auch sein Sohn - bisher noch nie eine Verwaltungsübertretung begangen. Er legte in der Verhandlung weiters seinen Pflanzenschutzsachkundeausweis sowie das Spritztagebuch des Betriebes vor, in welchem auch die Vor-Ort-Kontrolle durch die Agrarmarkt Austria vermerkt war. Seiner Erinnerung nach seien die gegenständlichen Felder ca. 10 bis 12 Tage vor der Kontrolle gespritzt worden. Zur Vorgangsweise bei der Eintragung in das Spritztagebuch führte M E aus, dass er am Feld aus Hygienegründen ein separates Heft bei sich habe, in das er vorläufig die Verwendung der Spritzmittel einträgt und die Eintragungen am selben oder nächsten Tag in das Spritztagebuch überträgt, wobei er den Vorgang der Übertragung (wo/wie) näher beschrieb. Auf die Frage, warum die Eintragung damals nicht erfolgt sei, führte der Vater des Bf aus, dass er es aufgrund der damals schwierigen bzw. turbulenten Situation, insbesondere im Zusammenhang mit Schwierigkeiten in der Abwicklung der in diesem Jahr entstandenen Hagelschäden mit der Versicherung, schlichtweg vergessen hat.
Die Zeugin P berichtete über die Durchführung der Kontrolle und führte dabei auch aus, dass der Vater des Bf ihr bei der Kontrolle mitgeteilt hat, dass in der Landwirtschaft ein Hagelschaden entstanden sei und auf den gegenständlichen Flächen ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung der erwähnten mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2017. Sowohl in der Beschwerde als auch in der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Vater des Bf in dessen Vertretung erschienen ist, wurde eingestanden, dass Pflanzenschutzmittel angewendet wurden und die diesbezüglich vorgeschriebene Dokumentation im Spritztagebuch nicht erfolgt ist.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Bewirtschafter des im Kontrollbericht der Agrarmarkt Austria, X, erwähnten landwirtschaftlichen Betriebs mit der Betriebs- und Betriebsstättennummer X. Sein Vater, M E, hatte in Absprache mit dem Bf in dessen Betrieb auf den im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Betriebsflächen (Feldstück X, Grundstücke Nr. X und X sowie Feldstück X, Grundstück Nr. X, alle KG X, Gemeinde X) im Herbst 2016, ca. 10 bis 12 Tage vor der am 28. bzw. 31. Oktober 2016 erfolgten Vor-Ort-Kontrolle durch die Agrarmarkt Austria glyphosathältige Pflanzenschutzmittel angewendet und deren Anwendung nicht dokumentiert, wobei Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Verwendung, behandelte Fläche und Kulturpflanze nicht im Spritztagebuch eingetragen wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 lauten wie folgt:

„§ 18a
Aufzeichnungen

Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind entsprechend Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jedenfalls die Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, unverzüglich einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren. Die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs wird auch durch Aufzeichnungen erfüllt, die auf Grund von Bestimmungen der Marktordnung oder der Teilnahme an umweltbezogenen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Oberösterreich geführt werden, sofern diese sämtliche im zweiten Satz angeführten Daten enthalten.

§ 49
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
11. dem § 17 Abs. 1 oder den in den §§ 18 bis 18c sowie im Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthaltenen Geboten zuwiderhandelt; [...]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde
[...]
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 11, Z 13 und Z 19 mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro [...] zu bestrafen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie vom Vater des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingestanden, hatte dieser zu der im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Tatzeit an den darin erwähnten Tatorten im Betrieb seines Sohnes, des Bf, glyphosathältige Pflanzenschutzmittel verwendet und Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, Zeitpunkt der Verwendung, behandelte Fläche und Kulturpflanze nicht im Spritztagebuch eingetragen. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als gegeben anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Vater des Bf hat die Verwaltungsstraftat in der mündlichen Verhandlung eingestanden und darauf hingewiesen, dass er die Einträge aufgrund der damals schwierigen Situation vergessen hatte. Auch bereits in der Beschwerde hatte der Bf darauf hingewiesen, dass die Dokumentation zur Tatzeit nicht erfolgt sei. Dass der Vater des Bf und nicht dieser persönlich die Eintragungen unterlassen hatte, ist insofern nicht von Relevanz, als der Vater in Absprache mit dem Bf für diesen in dessen Betrieb tätig geworden ist und die von ihm unterlassenen Dokumentationen dem Bf als Bewirtschafter und Pächter des gegenständlichen Betriebes zuzurechnen sind.
Somit ist in subjektiver Hinsicht jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat in ihrem Verfahren keine strafmildernden bzw. straferschwerenden Gründe gewertet. Strafmildernd sind das erfolgte Geständnis sowie das Fehlen einschlägiger Verwaltungsvorstrafen des Bf zu werten. Straferschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen. Es wird von den von der belangten Behörde geschätzten und vom Bf nicht bestrittenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen ausgegangen, diese werden der Strafbemessung ebenso zugrunde gelegt. In Abwägung und unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte werden die im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafen auf jeweils 100 Euro herabgesetzt (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 9 Stunden). Die in dieser Höhe verhängten Strafen werden in general- und spezialpräventiver Hinsicht als notwendig bzw. ausreichend angesehen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing